



Statuten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2025 beschlossen und traten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Februar 2011.

Art.1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Vitamin Berg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin.
- 3 Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Vereinen und Organisationen beitreten.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Der Verein fördert die Möglichkeiten des Bergsteigens für erwachsene Menschen mit einer Beeinträchtigung. Bergsteigen stärkt die körperliche Fitness, die Selbständigkeit, das Verantwortungsbewusstsein und ermöglicht aussergewöhnliche Erfolgserlebnisse.
- 2 Der Begriff «Bergsteigen» umfasst Aktivitäten, welche in den Bergen ausgeübt werden.
- 3 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten gefördert und gefordert werden.
- 4 Der Aufgabenbereich des Vereins umfasst:
 - Organisation und/oder Durchführung von Ferien- und Ausbildungslagern
 - Organisation und/oder Durchführung von Wochenendtouren
 - Organisation und/oder Durchführung von Tagesanlässen
 - Beschaffung von Mitteln zur Durchführung von obengenannten Anlässen
 - Beratung und Unterstützung von Organisationen mit ähnlichen Zielen

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Kategorien

1. Mitglied mit Wahl- und Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Juristische Personen können mit einem Vertreter bzw. einer Vertreterin Mitglied werden.
2. Gönner sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein finanziell unterstützen. Sie zählen nicht als Mitglieder, werden aber wie diese über die Aktivitäten des Vereins informiert.

2. Aufnahmegesuche und Mitgliedschaft

1. Aufnahmegesuche sind mündlich oder schriftlich an den Verein bzw. an ein Vorstandsmitglied zu richten. Durch die Überweisung des Mitgliederbeitrages ist die Mitgliedschaft vollzogen.
2. Die Mitgliedschaft dauert ein Kalenderjahr, egal wann die Überweisung getätigt wurde.

3. Austritt bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt ist jederzeit möglich und ist der Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Austritt, Ausschluss oder Auflösung
 - bei der Auflösung des Vereins.

4. Ausschluss

1. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
2. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung durch einen Rekurs weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.

Art. 4 Beiträge

- 1 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der jährlichen Beiträge für die Mitglieder.
- 2 Bei Mitgliedern mit geringem Einkommen, kann der Verein um eine Reduktion des Mitgliederbeitrages angefragt werden. Das Vorgehen zur Reduktion des Betrages ist unter «Art. 5 Finanzielle Unterstützung» beschrieben

Art. 5 Finanzielle Unterstützung

- 1 Mitglieder, die sich auf Grund eines geringen Einkommens die Mitgliedschaft oder eine Aktivität nicht leisten können, können einen mündlichen Antrag zur finanziellen Unterstützung stellen. Dazu ist eines der Vorstandsmitglieder zu kontaktieren.
- 2 Ein Antrag zur finanziellen Reduktion wird durch das kontaktierte Vorstandsmitglied in den Vorstand eingebracht und dort besprochen. Der Vorstand bestimmt eine Ansprechperson, die die Rechtmässigkeit des Antrages überprüft. Die Überprüfung erfolgt durch eine mündliche Abklärung des Sachverhaltes, eine schriftliche Offenlegung der finanziellen Situation ist dazu nicht notwendig.
- 3 Der Vorstand bestimmt über den Antrag zur finanziellen Unterstützung und dessen Höhe.
- 4 Die definierte Ansprechperson informiert das Mitglied über den Entscheid des Vorstandes.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revision

Art. 7 Mitgliederversammlung

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält.
- 4 Wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder es verlangt, kann ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 5 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen.
- 6 Geschäfte, welche von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- 7 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- 8 Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.
- 9 Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
- 10 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:
 - Genehmigt den Jahresbericht
 - Genehmigt die Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - Entlastet den Vorstand
 - Legt die Mitgliederbeiträge fest und genehmigt sie
 - Genehmigt das Budget
 - Wählt das Präsidium sowie die Mitglieder des Vorstands
 - Wählt die Revisoren/Revisorinnen
 - Genehmigt eine Statutenrevision mit Zweidrittelmehrheit
 - Behandelt die Ausschlussrekurse
 - Genehmigt die Auflösung des Vereins (siehe Artikel 12).
- 11 An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
- 12 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Personen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der oder die Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht.
- 13 Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist in besonderen Situationen möglich. Bei einer normalen Mitgliederversammlung kann der Vorstand sofern technisch realisierbar eine virtuelle Teilnahme ermöglichen.

Art. 8 Vorstand

1. Status

Der Vorstand ist das Führungsgremium und das Vollzugsorgan des Vereins Vitamin Berg. Er vertritt den Verein. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung des Vorstandes.

2. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Vorstandsmitglieder können sich mit Zustimmung des übrigen Vorstands befristet vertreten lassen. Der Vorstand ist berechtigt, Vakanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung interimistisch in eigener Kompetenz zu besetzen.

3. Zuständigkeit und Aufgaben

Der Vorstand sorgt dafür, dass folgende Aufgaben erfüllt werden:

- Ist verantwortlich für die statutengemässe Geschäftsführung und den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Legt die Vereinsstrategie fest
- Erledigt alle Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks, die nicht ausführlich anderen Organen oder Kommissionen übertragen sind
- Führt die Finanzgeschäfte und kann dringliche Ausgaben beschliessen, wenn der Aufschub für den Verein nachteilige Folgen hätte
- Bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt sie durch
- Vertritt den Verein nach aussen

4. Unterschrift

Für die Sektion zeichnet der Präsident/die Präsidentin, in Vertretung der Kassier/die Kassierin in Einzelunterschrift.

Art. 9 Revisoren, Ernennung, Auftrag

1 Status

Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Rechnungsrevisor/-revisorin.

2 Zuständigkeit

Der Revisor/die Revisorin überprüft die Jahresrechnung und Vereinsbuchhaltung.

3 Berichterstattung

Der Rechnungsrevisor/die -revisorin erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Dies kann auch vor der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.

Art. 10 Haftung und Versicherung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins Vitamin Berg haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, welche bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Art. 11 Statutenrevision

- 1 Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10 Vereinsmitgliedern gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins Vitamin Berg wird in einer brieflichen Abstimmung unter den Mitgliedern gefasst. Die Abstimmung erfolgt auf Grund eines entsprechenden Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die briefliche Abstimmung durch. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2025 beschlossen und traten per sofort in Kraft.

Verein Vitamin Berg

Datum: 09. Mai 2025

Präsident

Marcel Halbeisen



Vizepräsident

Ralf Weber

